

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 3

Artikel: Zum Streit um die Begriffsbestimmung von "Films"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 12. Die Ortspolizeibehörden haben das Recht, die hinsichtlich der Vorführung vorbotener Filme und Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend Jugendvorstellungen (Art. 8 und 9), sowie bei Übertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften (Art. 6) vorerst schriftlich zu warnen, bei Nichtbeachtung der Warnung eine administrative Geldbuße bis zu Fr. 20.— wegen Renitenz über den Fehlbaren zu verhängen, gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme durch Vorweis eines schriftlichen Beschlusses zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Buße und die Beschlagnahmung nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der ortspolizeilichen Verfügung an bei der Ortspolizei schriftlich Einspruch zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einreichen soll unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände. Ferner haben die Ortspolizeibehörden das Recht, Jugendliche im Alter von unter 20 Jahren jederzeit aus Vorstellungen wegzuspielen, die nicht als Jugendvorstellungen gekennzeichnet sind (Art. 9). Bei Renitenz kann das Bußeneröffnungsverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

In allen andern Fällen und jedesmal, wenn die Ortspolizeibehörde von diesem Warnverfahren keinen Gebrauch machen will, soll gegen die Fehlbaren direkt auf dem Wege des Strafverfahrens vorgegangen werden.

Art. 13. Wer gesetzwidrig kinematographische Filme herstellt, bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonst verleiht, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorstellungen nicht kontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist (Zuwiderhandlungen gegen Art. 8 und 9, vorletzter Absatz), wird mit Geldbuße bis zu 2000 Franken oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft, mit der Geangnisstrafe kann stets Geldbuße bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann außerdem die Konfiszation im Kan-

die Mitte trat und dem jungen Mädchen mit einer Verbeugung zwei prachtvolle Teerosen überreichte.

„Nehmen Sie diese Rosen von mir altem Knaben an, mein schönes Fräulein! Auf mich braucht ja niemand eifersüchtig zu werden, ich habe ja mein Hauskreuz —“

Er lachte laut und blinzelte lästig zu Herrn Chrhardt hinüber, der schnell die eine Hand auf den Rücken versteckte. Den scharfen Augen des Alten war es nicht entgangen, daß derselbe ein Paar dunkelrote Rosen gehalten.

Leonie dankte herzlich, die Blumen in ihrem Gürtel befestigend. „Sie hätten uns begleiten sollen, Herr Kaumann“, sagte sie dabei, „Ihre Gegenwart würde unser Fest erst vollständig gemacht haben.“

Sie mochte ihn wirklich gern; seine originelle Art, wie sein Freimut, alles gerade herauszusprechen, sagte ihrem offenen Charakter zu, er hatte viel im Leben erfahren und zeigte für alles ein scharfes, zutreffendes Urteil.

„Na, heute will ich lieber zu Hause bleiben“, antwortete er, „um als bissiger Hofs Hund die Schätze seiner Bewohner zu bewachen. Die Herren kennen den Weg ja auch genau, sie sind schon Probe gelaufen. — Passieren kann Ihnen auch nichts; denn erstens ist unsere Gegend sicher und dann sind ja so viel tapfere Helden da.“ Wieder streiften seine Augen lustig den Studenten. — Die Stimme des Festordners, der eine blaue Schleife als Abzeichen seiner

ton besindlicher Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die zeitweilige Schließung des Institutes bis auf zwei Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kanton gebiet verfügen.



Zum Streit um die Begriffsbestimmung von „Films“.



Der Streit um die Begriffsbestimmung von Films entwickelt sich immer mehr zu einem Schulbeispiel für die wirklich zutreffende Definition. Nachdem vor einiger Zeit auf Veranlassung einer Eisenbahn-Direktion die Berliner Handelskammer ein Gutachten über die beste Begriffsbegrenzung von „Films“ abgegeben hat, ist der Streit um eine hier in Betracht kommende einwandfreie Definition erst recht losgegangen. Die Frage dieser Begriffsbestimmung hat die genannte Körperschaft daher erneut beschäftigt und ein großer Kreis von Sachverständigen ist um Gutachten angegangen worden. Dabei hat sich ergeben, daß die Meinungen weit auseinandergehen. Eine alle Teile befriedigende Beantwortung der Auffrage zu geben, wurde mithin sehr schwer. Mit Recht hebt daher die Berliner Handelskammer zur Begründung dieser Erscheinung die Tatsache hervor, daß die Industrie der Films noch zu jung und in einer zu raschen Entwicklung begriffen ist, als daß sich feststehende und herrschende Gebräuche und Gewohnheiten in gleicher Weise schon herausgebildet hätten, wie das in älteren Branchen der Fall ist.

Auf Grund des nunmehr vorliegenden reichhaltigeren Materials in dieser Frage glaubt die genannte Kammer, folgende Definitionen geben zu können:

1. Films sind Fabrikate in Bandform (Rollfilms) oder

Würde im Knopfloch trug, mahnte die Herrschaften, daß paarweise zu ordnen.

„Aber Frau Lorenz und Tochter fehlen noch“, hieß es plötzlich. Man lachte halblaut — jeder wußte, daß Fräulein Gretchen sicher noch an ihrer Toilette zu tun habe.

„Frau Direktor! Gnädiges Fräulein!“ — Herr Kaumann hielt sich beide Hände als Sprachrohr vor den Mund und seine Stimme schallte laut zu den Fenstern ihrer Wohnung empor. — Nun traten die beiden Damen aus dem Hause, heute von dem Herrn Bankdirektor begleitet. Er war ein großer, hagerer Herr, mit goldener Brille und hochmütigen Gesichtszügen. Ein allgemeines „Ah“ ertönte, was von Fräulein Gretchen als selbstverständlicher Tribut hingenommen wurde. Beide Damen erschienen in „großer Toilette“. Die leisen Einwendungen der Mutter von „nicht recht passend“ waren von der Tochter siegreich übertrumpft, und so hatte Frau Bankdirektor eine Robe von mattlila Foulard, mit großen Streubuketts, angelegt, ein gleichfarbiges Hütchen auf dem schon stark ergrauten Haar.

Fräulein Gretchen trug ein Kleid von weißfarbenem Grenadine, welches mit breiten schwarzen Spitzen garniert war. Die Ärmel reichten nur bis zum Ellbogen und ließen unter den schwarzen durchsichtigen Seidenhandschuhen den vollen weißen Arm so recht zur Geltung kommen. Ein kleines Hütchen mit roten Mohnblumen sowie ein gelber Sonnenschirm mit rotem Futter vervollständigten die Toi-

in Blattform, aus Zelluloid oder Zelluloid ähnlichen, darunter auch schwer entzündlichen Stoffen. Sie weisen entweder eine photographische Schicht noch nicht auf (Rohfilms) oder sind mit einer entwickelten oder unentwickelten photographischen Schicht bedeckt.

2. Cinematographische Films sind Films, die zur Aufnahme und Wiedergabe auf einanderfolgender Reihenbilder bestimmt sind. Man unterscheidet: a) Rohfilms, die keine lichtempfindliche Schicht tragen; b) Negativ-Films und c) Positiv-Films. Die beiden letzteren Filmarten können mit einer lichtempfindlichen, belichteten, entwickelten oder unentwickelten Schicht versehen sein.

3. Roll-Films und rohe, cinematographische Films unterscheiden sich nicht regelmäßig wesentlich von einander. Perforierte Films und Films mit zusammenhängenden Darstellungen in Reihenbildern sind stets als cinematographische Films zu betrachten.

4. Über die Schätzung der Films als Kunstgegenstände hat sich eine herrschende Meinung bisher nicht herausgebildet. Ein Teil der Interessenten glaubt, daß besonders wertvolle Films als Kunstgegenstände zu gelten haben, während von anderer Seite gelehnt wird, daß ihnen die Bezeichnung als Kunstgegenstand zukommt. Auch diese neuere Begriffsbestimmung von Films ist, wie die Auskunftsinstanz ja selbst hervorhebt, noch nicht in jeder Hinsicht befriedigend. Immerhin ist die hier wiedergegebene Definition zurzeit wohl als diejenige zu betrachten, die der im Flusse befindlichen Entwicklung ganz gut Rechnung trägt.

G.

ooo

Allgemeine Rundschau.

ooo

Schweiz.

Neuenburg. Einer Einladung des neuenburgischen Regierungsrates Calame folgend, werden sich die Polizeidirektoren der welschen Schweiz in nächster Zeit in Neuenburg versammeln, um die Frage der Kinematographentheater zu besprechen und die Grundlagen für ein gemeinsames Reglement aufzustellen. Es wird hauptsächlich die Verhinderung von Filmvorführungen, deren Inhalt als verbrecherisch oder die Leidenschaften erregend bezeichnet werden muß, zu erreichen getrachtet werden.

— Endlich haben sich auch die Kinobesitzer und Kinodirektoren der Schweiz zur Wahrung ihrer Interessen zu einem Syndikat zusammengeschlossen.

— **Die Kinofrage in der Westschweiz.** Einer Einladung des neuenburgischen Regierungsrates Calame folgend, werden sich die Polizeidirektoren der welschen Schweiz in nächster Zeit in Neuenburg versammeln, um die Frage der Kinematographentheater zu besprechen und die Grundlagen für ein allgemeines Reglement aufzustellen. Es wird hauptsächlich die Verhinderung von Filmvorführungen, deren Inhalt als verbrecherisch oder die Leidenschaften erregend bezeichnet werden muß, zu erreichen getrachtet werden.

Deutschland.

— **Kino-Ausschuß für Berliner Schulen.** Veranlaßt durch Eingaben der Kinoabteilung des Berliner Lehrervereins, hat die städtische Schulbehörde ihre Aufmerksamkeit der Schul- und Jugendkinematographie zugewandt, und es ist unter Vorsitz der Stadt- und Kreisshulinspektors Dr.

sette, die wohl äußerst kostbar, auch für die Trägerin mit ihrem schwarzen Haar und dunklem Teint sehr vorteilhaft, dennoch aber zu dem bevorstehenden Fest so unpassend wie möglich war. „Flieder und Goldregen“, flüsterte die kleine Frau Sekretär Kettlich ihrer Nachbarin zu, während diese leise lachte.

Die beiden Damen schienen von alledem nichts zu bemerken. Als befänden sie sich auf dem Parkett eines Salons, so tadellos waren die Verneigungen nach allen Seiten. Huldvoll wie eine Fürstin lächelte Gretchen dem Studenten zu, als er ihr — etwas linkisch zwar und nachdem er sich durch einen schnellen Blick überzeugt, daß Fräulein Rodenwald nach einer andern Seite sehe, die Rosen überreichte. Sie paßten zu ihrem Anzug so gut, daß ihr der Gedanke wohl nicht kommen konnte, sie seien nicht von vorneherein für sie bestimmt gewesen. Sie fand diese Aufmerksamkeit sehr hübsch und beschloß, sich heute dafür auch sehr liebenswürdig gegen ihn zu zeigen und alle versteckten Seitenhiebe, mit denen sie den jungen Mann in letzter Zeit regaliert, zu lassen. Endlich konnte sich der Zug in Bewegung setzen.

Voran vier Herren, die als gute Sänger durch Singen von Marschliedern die fehlende Musik ersetzen sollten; einer derselben hatte sich höchst malerisch eine Guitare umgehängt. Dann kam der Herr Professor, welcher seine Frau Gemahlin führte, zu seinem stillen Alerger, da sie ihn we-

nig zu Worte kommen ließ. Sie fand seine gelehrten Auseinanderseetzungen sehr langweilig. Er tröstete sich nur damit, daß der Nachmittag doch erst beginne und er im Laufe desselben schon noch Gelegenheit finden würde, sich schadlos zu halten. Ihnen folgte Herr Bankdirektor mit Gemahlin. In den Bügeln des ersten prägte sich deutlich ein gewisses Unbehagen aus, er hatte das Empfinden, als sei er in dieser „gemischten Gesellschaft“ nicht an seinem Platz; doch hatte ihm seine Gemahlin wiederholt auseinandergesetzt, daß er sich nicht ganz fernhalten dürfe, es seien auch ganz „passable“ Leute darunter. So ergab er sich dann seufzend in sein Schicksal, doch wäre ihm ein Skatabend in seinem Berliner Klub lieber gewesen. Dicht hinter ihnen Fräulein Gretchen und Herr Chrhardt jun. Sie hatte ihm sofort so viel zu erzählen gewußt, ihn mit ihren schwarzen Augen so verführerisch angelächelt, daß er wieder ganz in ihrem Banne war. Nun reihten sich immer weitere Paare an. Leonie hatte den Arm der Mutter durch den ihren gezogen und dadurch die Bemühungen eines jungen Baumeisters — sein Name war Viktor Bergf — sie zu führen, vereitelt. Er war der Bruder einer Rechnungsräatin Asmus, welche ebenfalls die Sommermonate hier verlebte.

Zwischen ihnen allen flatterten gepunktete Kinder; vergnügt bemühten sich die Mütter, sie ruhig an der Hand zu halten. Den Schlüß machten die Dienstboten, welche, trotz-